

**Anordnung
zur Regelung der Tätigkeit von Lehrern an
Berufsschulen während eines Lehrjahres.**

Vom 16. Oktober 1954

Um die Arbeitsbedingungen der Berufsschullehrer in der Deutschen Demokratischen Republik weiter zu verbessern, ist es erforderlich, den Einsatz der Lehrkräfte, die Pflichtstundenzahl und die Stundenabminderungen neu zu regeln.

Durch die Einführung von Jahrespflichtstunden und die Möglichkeit, die Lehrer im Unterricht entsprechend den Stundentafeln der Lehrpläne im Verlaufe eines Lehrjahres mit unterschiedlichen Pflichtstunden je Woche einzusetzen, werden die Planung, der Einsatz der Lehrkräfte und der schulorganisatorische Ablauf verbessert. Mit diesen Maßnahmen werden Fehler beseitigt, die die bisherige Arbeit in den Berufsschulen stark beeinträchtigten und eine gute Planung des Einsatzes der Lehrkräfte erschwerten. Zur Regelung der Tätigkeit während der nach Abzug des gesetzlichen Urlaubs verbleibenden 48 Wochen wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Tätigkeit der Berufsschullehrer während eines Lehrjahres gliedert sich in:

- a) 42 Wochen unterrichtliche Tätigkeit zuzüglich der Vorbereitung auf die tägliche Unterrichtsarbeit,
- b) 6 Wochen Tätigkeit in der Schule während der Schulferien.

(2) Veränderungen dieser Wochenzahlen, die durch besondere Anweisungen vorgeschrieben werden, müssen so vorgenommen werden, daß die Summe des Abs. 1 Buchstaben a und b stets 48 Wochen beträgt.

I,
§ 2 V'

(1) Von den Berufsschullehrern sind in der nach § 1 Abs. 1 Buchst. a vorgeschriebenen Zeit folgende Pflichtstunden zu leisten:

- a) von Berufsschullehrern mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung oder 2. Lehrprüfung
1008 Unterrichtsstunden;
- b) von Berufsschullehrern mit 1. Lehrprüfung
924 Unterrichtsstunden;
- c) von Berufsschullehrern ohne Lehrprüfung
840 Unterrichtsstunden.

(2) Entsprechend den im Abs. 1 für ein Lehrjahr festgelegten Pflichtstunden haben die Berufsschullehrer wöchentlich folgende Unterrichtsstunden zu erteilen:

- a) Berufsschullehrer mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung oder 2. Lehrprüfung durchschnittlich 24 Stunden;
- b) Berufsschullehrer mit 1. Lehrprüfung durchschnittlich 22 Stunden;
- c) Berufsschullehrer ohne Lehrprüfung durchschnittlich 20 Stunden.

(3) Die Zahl der Wochenstunden kann unter Beachtung der im Abs. 2 vorgeschriebenen durchschnittlichen Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden den Erfordernissen entsprechend festgesetzt werden, und zwar für:

- a) Berufsschullehrer mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung oder 2. Lehrprüfung auf mindestens 22, höchstens 26 Stunden;

- b) Berufsschullehrer mit 1. Lehrprüfung auf mindestens 20, höchstens 24 Stunden;
- c) Berufsschullehrer ohne Lehrprüfung auf mindestens 18, höchstens 22 Stunden.

(4) Die Planung des Einsatzes der Lehrer hat rechtzeitig vor Beginn jedes Lehrjahres durch den Schulleiter zu erfolgen. Der Einsatzplan ist durch den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu bestätigen.

Der bestätigte Einsatzplan bildet die Grundlage für die Tätigkeit der Berufsschullehrer nach § 1 Abs. 1.

(5) Die Planung des Einsatzes der Berufsschullehrer für den Unterricht gemäß § 1 muß so erfolgen, daß die im Abs. 1 festgesetzten Pflichtstunden in der vorgesehenen Zeit erfüllt werden.

§ 3

Stundenabminderungen

Von den im § 2 Abs. 2 festgesetzten wöchentlichen Pflichtstunden sind Abminderungsstunden zu gewähren an:

1. Leiter und Stellvertreter der Leiter von Berufsschulen

- a) in Berufsschulen bis zu zehn Klassen je Klasse eine Abminderungsstunde, mindestens jedoch sechs Abminderungsstunden wöchentlich;
- b) in Berufsschulen mit mehr als zehn Klassen zusätzlich ab 11. Klasse je Klasse eine halbe Abminderungsstunde.

Der Leiter und der Stellvertreter des Leiters einer Berufsschule müssen mindestens je Woche sechs Stunden Unterricht erteilen.

2. Berufsschullehrer als Verantwortliche in Außenstellen der Berufsschulen.

Berufsschullehrer als Verantwortliche in Außenstellen der Berufsschulen sind einzusetzen, wenn die Außenstellen mindestens 3 km von der Stammberufsschule entfernt sind.

Sie erhalten

- a) in Außenstellen der Berufsschulen mit drei bis fünf Klassen wöchentlich zwei Abminderungsstunden;
- b) in Außenstellen der Berufsschulen mit sechs und mehr Klassen wöchentlich drei Abminderungsstunden.

3. Wanderlehrer.

Wanderlehrern werden Abminderungsstunden gewährt, sofern sie mehr als zwei Stunden Wegezeit (Fuß- oder Fahrweg) innerhalb einer Woche über die Wegezeit von ihrer Wohnung zur Stammberufsschule hinaus benötigen. Sie erhalten ab zwei Stunden zusätzlicher Wegezeit 50 % dieser Zeit als Abminderungsstunden, höchstens jedoch bis zu fünf Abminderungsstunden je Woche.

4. Weibliche Lehrkräfte.

Weibliche Lehrkräfte, denen nach der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBI. S. 377) ein Hausarbeitstag zusteht, erhalten monatlich vier Abminderungsstunden.

Die Einzelheiten regelt die Erste Anweisung zu dieser Anordnung.